

**Gesellschaftsvertrag
der
in:it Innovationsgesellschaft mbH**

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft mit beschränkter Haftung lautet
"in:it Innovationsgesellschaft mbH".
- (2) Satzungssitz der Gesellschaft ist Schwäbisch Gmünd. Verwaltungssitz der Gesellschaft ist Schwäbisch Gmünd.

§ 2 Gegenstand, Geschäftsjahr

- (1) Die Stadt Schwäbisch Gmünd in Partnerschaft mit dem Landkreis Ostalbkreis, dem fem Forschungsinstitut Edelmetalle und Metallchemie Schwäbisch Gmünd, der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft, der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd und der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd setzen sich dafür ein, die Gründungskultur im Ostalbkreis zu fördern und geeignete Rahmenbedingungen für neue Gründungsvorhaben zu schaffen. Dazu wird die Gesellschaft in:it Innovationsgesellschaft mbH gegründet.
- (2) Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung und Weiterentwicklung des Gründungsökosystems in Schwäbisch Gmünd. Dies umfasst die Beratung und Betreuung der Start-ups an der Schnittstelle zwischen den Hochschulen, dem fem Forschungsinstitut und der Wirtschaft, die Organisation von Veranstaltungen, Workshops und Vernetzungsformaten, die Durchführung von weiteren gründungsunterstützenden Aktivitäten sowie Durchführung von Maßnahmen zum Aufbau und Pflege einer regionsübergreifenden Gründungscommunity. Die Gesellschaft verfolgt einen öffentlichen Zweck i.S.v. §§ 48 LKrO i.V.m. 102 GemO, sie ist ohne Gewinnerzielungsabsicht am öffentlichen Wohl unmittelbar durch ihre Leistung orientiert.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister und endet am darauffolgenden 31.12.

§ 3 Stammkapital und Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 EUR, in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend.
- (2) Hiervon übernehmen:
1. die Stadt Schwäbisch Gmünd einen Geschäftsanteil (lfd. Nr. 1) mit einem Nennbetrag von 12.500 EUR, in Worten: zwölftausendfünfhundert Euro (50%),
 2. der Landkreis Ostalbkreis einen Geschäftsanteil (lfd. Nr. 2) mit einem Nennbetrag von 2.500 EUR, in Worten: zweitausendfünfhundert Euro (10%),
 3. das fem Forschungsinstitut Edelmetalle und Metallchemie einen Geschäftsanteil (lfd. Nr. 3) mit einem Nennbetrag von 2.500 EUR, in Worten: zweitausendfünfhundert Euro (10%),

4. Die Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd einen Geschäftsanteil (Ifd. Nr. 4) mit einem Nennbetrag von 2.500 EUR, in Worten: zweitausendfünfhundert Euro (10%),
 5. die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd einen Geschäftsanteil (Ifd. Nr. 5) mit einem Nennbetrag von 2.500 EUR, in Worten: zweitausendfünfhundert Euro (10%),
 6. die Hochschule Aalen einen Geschäftsanteil (Ifd. Nr. 6) mit einem Nennbetrag von 2.500 EUR, in Worten: zweitausendfünfhundert Euro (10%).
- (3) Die Stammeinlagen nach Abs. 2 sind in Geld zu erbringen und in voller Höhe sofort fällig.

§ 4 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er/sie die Gesellschaft allein.
- (3) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Auch in diesem Fall kann jedem Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (4) Jedem Geschäftsführer kann Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden, so dass er die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich selbst oder mit sich als Vertreter eines Dritten vertreten kann.
- (5) Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.
- (6) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die von der Gesellschafterversammlung aufgestellte Geschäftsordnung zu beachten.
- (7) Der Geschäftsführung obliegt eine regelmäßige Berichterstattung gegenüber den Gesellschaftern (mindestens zweimal jährlich) über die Entwicklung und die wirtschaftlichen sowie finanziellen Verhältnisse der Gesellschaft.

§ 5 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt grundsätzlich in Versammlungen. Beschlüsse der Gesellschafter können auch im schriftlichen Verfahren (auch durch Telefax oder E-Mail) gefasst werden, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit einer solchen Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen und keine zwingenden gesetzlichen Formvorschriften entgegenstehen.
- (2) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer oder durch einen Gesellschafter schriftlich oder elektronisch einberufen. Es genügt die Einberufung durch einen Geschäftsführer.
- (3) Die Frist der Einberufung der Gesellschafterversammlung beträgt zwei Wochen. Der Tag der Versendung und der Tag der Versammlung werden bei Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Eine Einberufung erfolgt grundsätzlich mit einer Tagesordnung.
- (4) Die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung richtet sich nach den gesetzlichen Regeln (§§ 48 ff. GmbHG), soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt.
- (5) Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 80 % des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 80% vertreten, ist unter Beachtung der

vorstehenden Absätze unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmen beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.

- (6) Sind die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn die von dem Mangel betroffenen Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und der Beschlussfassung nicht widersprechen.
- (7) Satzungsänderungen und die Auflösung der Gesellschaft bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel des gezeichneten - nicht des in der Versammlung anwesenden oder vertretenen - Stammkapitals. Sitzungen, die eine Satzungsänderung zum Inhalt haben, bedürfen einer verlängerten Ladungsfrist, um möglicherweise notwendige Gremienläufe der Gesellschafter zu ermöglichen. In diesen Fällen ist die Gesellschafterversammlung mit einer Frist von sechs Wochen zu laden.
- (8) Die Gesellschafterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorsehen.
Einer qualifizierten Mehrheit von 80 Prozent der abgegebenen Stimmen bedürfen - zum Schutz der Minderheit - Beschlussfassungen über:
- die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers;
 - die Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer;
 - die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - die Gewinnverwendung.
- (9) Je 2.500,00 Euro eines Geschäftsanteils gewähren 1 Stimme.

§ 6 Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung

(1) Der Gesellschafterversammlung ist Gelegenheit zu geben,

- a) den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und
- b) ggf. den Lagebericht

zu beraten.

(2) Ihr obliegt die Beschlussfassung über

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang),
- b) die Verwendung des Bilanzgewinns bzw. den Ausgleich des Bilanzverlustes,
- c) die Wahl und die Abberufung von Geschäftsführern,
- d) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer oder Gesellschafter und die Wahl von Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit Geschäftsführern,
- e) die Änderung des Gesellschaftsvertrags,

- f) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft,
- g) die Auflösung der Gesellschaft und Wahl der Liquidatoren,
- h) den Abschluss, die Änderung sowie die Aufhebung von Unternehmensverträgen i. S. von §§ 291 und 292 AktG,
- i) die Übernahme neuer Aufgaben und die Aufgabe bestehender Tätigkeitsgebiete von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
- j) die Errichtung, den Erwerb oder die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist,
- k) die Entlastung der Geschäftsführer,
- l) den Abschluss, die Änderung und die Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer,
- m) die Wahl des Abschlussprüfers, der grundsätzlich nicht mit dem bei der Bilanzerstellung beratenden Steuerberater identisch sein darf,
- n) die Feststellung und Änderung des Wirtschafts- und Finanzplans,
- o) die Gewährung von Darlehen an die Geschäftsführer, die Prokuristen und deren Angehörige.

§ 7 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung hat rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften einen Wirtschaftsplan für jedes Geschäftsjahr aufzustellen. Der Wirtschaftsplanung ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen. Der Wirtschaftsplan ist in den Fällen des § 15 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes zu ändern. Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan bzw. deren Änderungen sind den Gesellschaftern zu übersenden.
- (2) Bei Vergaben sind die Bestimmungen des § 106 b GemO zu beachten.

§ 8 Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.
- (2) Der Jahresabschluss nebst Anhang und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen und von sämtlichen Geschäftsführern zu unterzeichnen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Prüfungsauftrag ist auf die Gegenstände des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzgesetzes zu erstrecken.
- (3) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten zehn Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresergebnisses zu beschließen.
- (4) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene

Verwendung des Jahresergebnisses sind bekannt zu machen. Gleichzeitig mit der Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Auf die Auslegung ist in der Bekanntmachung nach Satz 1 hinzuweisen.

- (5) Der Jahresabschluss und ggf. der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind den Gesellschaftern zu übersenden.

§ 9 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil, insbesondere die Abtretung und Verpfändung, ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig. Bei der Beschlussfassung ist der betroffene Gesellschafter nicht stimmberechtigt. Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen.
- (2) Nichtstaatliche, private Gesellschafter dürfen höchstens 24,9 Prozent der Kapitalanteile und Stimmrechte innehaben. Eine Übertragung darüber hinaus ist unzulässig.

§ 10 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung an der Gesellschaft mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2028 ordentlich kündigen.
- (3) Kündigt ein Gesellschafter, so kann jeder andere Gesellschafter innerhalb von vier Wochen seine Anschlusskündigung zum gleichen Zeitpunkt erklären. Besondere Gründe müssen für die Anschlusskündigung nicht vorliegen. Die übrigen Gesellschafter haben das Recht, die Fortsetzung der Gesellschaft innerhalb von drei Monaten nach Kündigung des Gesellschafters mit einfacher Mehrheit zu beschließen. In diesem Fall ist der Kündigende verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder eine von ihr benannte Person zu übertragen. Der Geschäftsanteil kann stattdessen eingezogen werden. Für Geschäftsanteile, für die eine Anschlusskündigung ausgesprochen wurde, gilt dies entsprechend.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Gesellschaft aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (5) Kündigungen sind mit eingeschriebenem Brief gegenüber der Gesellschaft zu erklären, die jeden Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten hat.

§ 11 Auseinandersetzung, Abfindung

- (1) Im Falle des Ausscheidens des Gesellschafters, gleich aus welchem Grund, erhält er eine Abfindung. Die Höhe der Abfindung richtet sich nach dem Liquidationswert der Beteiligung.
- (2) Für den Fall, dass sich die Parteien nicht über die Höhe der Abfindung einigen können entscheidet über die Höhe der Abfindung ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachter, nach Absätzen 3 bis 5.
- (3) Der Schiedsgutachter wird auf Antrag einer der Parteien von der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer bestimmt.
- (4) Die Anteilsbewertung erfolgt auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung nach den

dann geltenden Bewertungsgrundsätzen bzw. -empfehlungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer, Düsseldorf (IdW) oder seines Nachfolgers. Stehen derartige Bewertungsgrundsätze nicht mehr zur Verfügung, so bestimmt der Schiedsgutachter die Bewertungsmethode nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Schiedsgutachter bestimmt auch Einzelheiten der Konkretisierung der Bewertungsgrundsätze. Die Anteilsbewertung durch den Schiedsgutachter ist für alle Parteien verpflichtend.

- (5) Die Kosten des Schiedsgutachters tragen die Gesellschaft zur einen und der ausscheidende Gesellschafter bzw. seine Rechtsnachfolger zur anderen Hälfte.
- (6) Die Abfindung ist fällig mit dem Ausscheiden des Gesellschafters und zahlbar innerhalb von drei Monaten nach dessen Ausscheiden.
- (7) Hat der ausscheidende Gesellschafter seinen Geschäftsanteil an einen anderen Gesellschafter oder an einen Dritten zu übertragen, haftet die Gesellschaft für die Abfindung wie ein selbstschuldnerischer Bürge.
- (8) Am Gewinn und Verlust der Gesellschaft nimmt der ausscheidende Gesellschafter nur bis zum Zeitpunkt seines Ausscheidens teil. Scheidet er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres aus, so ist das Jahresergebnis im Verhältnis der abgelaufenen Zeit aufzuteilen.

§ 12 Öffentliche Prüfung

- (1) Für die Prüfung der Betätigung der Hochschulen bei der Gesellschaft haben die zuständigen Landesdienststellen die Befugnisse aus den §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für die Prüfung der Betätigung der Stadt Schwäbisch Gmünd bei der Gesellschaft werden dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Schwäbisch Gmünd und der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Der Gemeindeprüfungsanstalt wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 der GemO für Baden-Württemberg eingeräumt.
- (3) Dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises und der für die überörtliche Prüfung des Landkreises zuständigen Prüfbehörde werden die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse sowie das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft eingeräumt.

§ 13 Gründungsaufwand

- (1) Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten und Steuern, jedoch nur bis zum Betrag von insgesamt 2.500 EUR.
- (2) Einen darüberhinausgehenden Gründungsaufwand tragen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalanteile.

§ 14 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich oder durch Gesellschaftsvertrag vorgeschrieben, ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger und im Übrigen in derselben Weise wie die Stadt Schwäbisch Gmünd ihre amtlichen Bekanntmachungen veröffentlicht.

§ 15 Schriftform, Salvatorische Klausel

- (1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern untereinander oder mit der Gesellschaft bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht strenge Formerfordernisse bestehen.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.
- (3) Die betreffende unwirksame oder nichtige Bestimmung ist von den Gesellschaftern durch eine Wirksame zu ersetzen, welche den Sinn und Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung entspricht oder so nahe wie möglich kommt. Das Gleiche gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzende Lücke offenbar wird.

Schwäbisch Gmünd, den

Stadt Schwäbisch Gmünd

Richard Arnold, Oberbürgermeister

Landratsamt Ostalbkreis

Dr. Joachim Bläse, Landrat

Forschungsinstitut Edelmetalle und Metallchemie

Prof. Dr. Holger Kaßner, Institutsleiter

Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd

Maren Schmohl, Rektorin

Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd

Prof. Dr. Kim-Patrick Sabla-Dimitrov, Rektor

Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft

Prof. Dr. Harald Riegel, Rektor